

Brüssel, den 3. Juli 1998

10102/98

LIMITE

ENFOPOL 87

EINGEGANGEN am

15. Sep. 1998

NOTIZ

der : Vorsitzes

an : Gruppe Polizeiliche Zusammenarbeit

Nr. Vordok. : Abl. C 329, 4.11.1996, S.1

betrifft : **Entwurf einer Gemeinsamen Maßnahme über die Überwachung des
Telekommunikationsverkehrs**
- Diskussionspapier

I. Gliederung

Artikel 1: Zweck:

Artikel 2: Begriffsbestimmungen:

Artikel 3: Auskunftspflichten:

Artikel 4: Mitwirkungsverpflichtungen:

Artikel 5ff: Sonderbestimmungen für (z.B. offene Netze, Kryptographie, usw.)

II. Textvorschläge

Artikel 1: Zweck

Diese Gemeinsame Maßnahme regelt die Auskunft- und Mitwirkungsverpflichtungen von Netzbetreibern, Diensteanbietern und –erbringern, die sich aus den nationalen gesetzlichen Bestimmungen über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ergeben.

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Gemeinsamen Maßnahme bedeutet:

1. Telekommunikation (Telecommunication):

Die vollständige oder teilweise Übertragung von Zeichen, Signalen, schriftlichen Aufzeichnungen, Bildern, Tönen, Daten oder Informationen jeglicher Art über leitungsgebundene, funkgestützte, elektromagnetische, photoelektronische oder photooptische geschlossene oder offene Systeme.

2. Überwachung (Interception):

Zugriff auf den Telekommunikationsverkehr eines Anschlusses und Weiterleitung der verbindungsrelevanten Daten an die Überwachungsbehörden.

3. Überwachungsbehörden (law enforcement agencies):

Gerichte und Behörden, die nach nationalem Recht gesetzlich befugt sind, die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs anzuordnen (zu verfügen, zu genehmigen) und/oder durchzuführen.

4. Rechtmäßige Genehmigung: (lawful authorisation):

Die nach nationalem Recht erteilte gerichtliche Anordnung/Genehmigung oder sonstige behördliche Verfügung zur Überwachung eines bestimmten Telekommunikationsverkehrs.

5. Netzbetreiber (Network Operator):

Netzbetreiber ist der Betreiber einer öffentlich zugänglichen Infrastruktur zum Zwecke der Telekommunikation zwischen definierten Netzabschlusspunkten.

6. Diensteanbieter und –erbringer (Service Provider):
sind natürliche oder juristische Personen, die einen öffentlichen Telekommunikationsdienst und/oder jede Art von Verschlüsselung anbieten oder erbringen. Telekommunikationsdienst besteht in der Übertragung und Weiterleitung von Telekommunikation. Kryptographie ist die Verschlüsselung des Telekommunikationsverkehrs.
7. Überwachungsanordnung (Interception order):
Eine gegenüber einem Netzbetreiber, Diensteanbieter und –erbringer ausgesprochene Anordnung zur Unterstützung einer Überwachungsbehörde (Auskunfts- und Mitwirkungspflichten)
8. Überwachte Person (Interception subject):
Die in der rechtmäßigen Genehmigung/Anordnung genannte(n) Person(en) und deren Anschluß, dessen Telekommunikationsverkehr überwacht und aufgezeichnet werden soll.
9. Anruf, Verbindung (Call): Jede feste oder vorübergehende Verbindung, über die Informationen zwischen zwei oder mehr Teilnehmern eines Telekommunikationssystems übertragen werden können.
10. Zugriff (Access):
Die technische Möglichkeit, in einer Kommunikationseinrichtung, beispielsweise einer Leitung oder einer Vermittlungseinrichtung eine Schnittstelle einzurichten, so daß Überwachungsbehörden den Telekommunikationsverkehr und die von der Einrichtung abgewickelten verbindungsrelevanten Daten abfragen und überwachen können.

11. Verbindungsrelevante Daten (call associated Data):
Zeichengabeinformationen, die zwischen einem überwachten Telekommunikationsdienst und dem Netz oder einem anderen Teilnehmer ausgetauscht werden. Hierzu zählen:
Zeichengabeinformationen, die zum Aufbau und zur Steuerung der Verbindung verwendet werden (z.B. Halten einer Verbindung, Weiterreichen). Zu den verbindungsrelevanten Daten zählen auch die für den Netzbetreiber, Diensteanbieter- erbringer verfügbaren Verbindungsdaten.
12. Überwachungsschnittstelle (Interception Interface):
Der physische Ort der Telekommunikationseinrichtung des Netzbetreibers/Diensteanbieters und –erbringers, an dem der überwachte Telekommunikationsverkehr und verbindungsrelevante Daten den Überwachungsbehörden bereitgestellt werden. Bei der Überwachungsschnittstelle handelt es sich nicht notwendigerweise um einen einzelnen festen Punkt.
13. Dienstgüte (Quality of Service):
Die Qualitätsspezifikationen für einen Kommunikationskanal, ein Kommunikationssystem, einen virtuellen Kanal, einen computergesteuerte Kommunikation usw. Die Dienstgüte läßt sich beispielsweise als Rauschabstand, Bitfehlerrate, Durchsatzrate oder Blockierungswahrscheinlichkeit messen.
14. Zuverlässigkeit (Reliability):
Die Wahrscheinlichkeit, daß ein System oder ein Dienst bei Einsatz unter spezifizierten Betriebsbedingungen für einen bestimmten Zeitraum zufriedenstellend arbeiten.
15. Roaming (Roaming):
Die für Teilnehmer mobiler Telekommunikationsdienste bestehende Möglichkeit, Anrufe auch außerhalb ihres festgelegten Heimatbereichs herzustellen, aufrechtzuerhalten und zu empfangen.
16. Überwachter Telekommunikationsdienst (Target Service):
Ein der/dem überwachten Person/Anschluß zugeordneter Dienst, der in der Regel in einer rechtmäßigen Überwachungsanordnung und angeführt wird.